

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank sowie für die jeweils mit dem Kunden im Rahmen der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages abgeschlossenen Sonderbedingungen und Vollmachten

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich bekannt gegeben. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Sollte der Kunde Widerspruch zu den Änderungen erheben, ist er berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern es sich um Änderungen der Sonderbedingungen für Zahlungsdienste handelt, kann der Kunde den betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Bank behält sich das Recht vor, Änderungen, insbesondere infolge von Änderungen der Gesetzgebung und Vorschriften des Finanzsektors und der Usancen oder Finanzmarktbedingungen vorzunehmen.

2 Kontoeröffnung; Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Kontoeröffnung

Der Kunde hat die Möglichkeit mit der Bank in deutsch, englisch, französisch oder in niederländisch zu kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen in diesen Sprachen von der Bank zu erhalten (Korrespondenzsprachen).

Am Anfang der Beziehung hat der Kunde der Bank die genauen Daten bezüglich seiner Identität mitzuteilen (Name / Bezeichnung oder Firmenname, Wohnsitz / Firmensitz, Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer), indem er der Bank ein offizielles Identifikationsdokument vorlegt und die Herkunft der Vermögenswerte, die er bei der Bank hinterlegt, rechtfertigt. Natürliche Personen können aufgefordert werden, ihre Rechtsfähigkeit nachzuweisen. Juristische Personen und andere Rechtseinheiten müssen eine beglaubigte Abschrift ihrer aktualisierten Satzung vorlegen sowie einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister und einen Beschluss, der die Personen auflistet, die berechtigt sind, in ihrem Namen zu handeln und gegenüber Dritten zu vertreten.

SAL. OPPENHEIM

In Übereinstimmung mit der anwendbaren luxemburgischen Gesetzgebung müssen die natürlichen und juristischen Personen und die anderen Körperschaften der Bank sämtliche Unterlagen in Bezug auf die Identifikation des Kunden und des Beneficial Owners des Kontos zukommen lassen. Die Bank ist zur Zeit des Kontoeröffnungsantrages oder zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt, ein Identifikations- oder anderweitiges Dokument zu verlangen, um ihre rechtlichen Pflichten einhalten zu können. Wenn der Kunde der Bank diese Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen lässt, ist die Bank berechtigt, die Kontoeröffnung abzulehnen bzw. die Kontostände des Kunden zu liquidieren und das Konto zu schließen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich über jegliche Veränderung der oben genannten Elemente der Identifikation in Kenntnis zu setzen.

Die Bank kann sämtliche ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen in den Korrespondenzsprachen bzw. in einer übersetzten Fassung verlangen.

Die Bank ist verpflichtet, vor der Erbringung von Anlageberatung und Vermögensverwaltung die notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele einzuholen, um ihr zu ermöglichen, dem Kunden für ihn geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 13. Juli 2007 über die Märkte der Finanzinstrumente beachtet die Bank in ihren Kundenbeziehungen unterschiedliche Wohlverhaltensregeln, abhängig von der Kategorie (Privatanleger oder Geeignete Gegenpartei), welcher der jeweilige Kunde zugeordnet wurde. Falls nicht anders von der Bank mitgeteilt, wird der Kunde von der Bank als Privatkunde eingestuft und erhält den größtmöglichen Rechtsschutz bei den von der Bank erbrachten Dienstleistungen und der Ausführung von Anlagetätigkeiten. Sollte der Kunde als Geeignete Gegenpartei eingestuft werden, wird er von der Bank hierüber informiert.

Der Kunde kann unter Befolgung der einer durch das oben genannte Gesetz festgelegten Vorgehensweise jederzeit eine Änderung seiner Einstufung beantragen und auf einen Teil seines Schutzes verzichten, den die anwendbaren Wohlverhaltensregeln der Bank bieten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Bank.

Erlangt die Bank die erforderlichen Informationen nicht, ist es ihr nicht erlaubt, Dienstleistungen im Bereich Anlageberatung und Vermögensverwaltung zu erbringen.

In Bezug auf Dienstleistungen, die nicht Anlageberatung und Vermögensverwaltung sind, ist die Bank ggf. verpflichtet, vom Kunden Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich im Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen einzuholen.

Lehnt der Kunde es ab, die geforderten Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu machen oder macht er dazu unzureichende Angaben, warnt die Bank ihn hiermit, dass eine solche Entscheidung es ihr unmöglich macht, zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für ihn angemessen ist.

Kommt die Bank nach Würdigung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bezüglich der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden zu dem Ergebnis, dass das den Kundenauftrag betreffende Produkt bzw. die Dienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, ohne den Kunden mangels dessen Erreichbarkeit diesbezüglich warnen zu können, wird sie den Auftrag nicht

SAL. OPPENHEIM

ausführen. Sofern nicht anders in den Sonderbedingungen vereinbart, haftet die Bank nicht für eventuelle Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen bzw. für die Nichtausführung von Aufträgen, die aus der Erfüllung der ihr gesetzlich auferlegten Aufgaben (wie beispielsweise der Beurteilung der Angemessenheit des Produkt bzw. der Dienstleistung) folgen.

Die Bank warnt den Kunden ausdrücklich, dass sie bei der Ausführung von Aufträgen und / oder der Annahme und Übermittlung von Aufträgen mit oder ohne Nebendienstleistung nicht die Angemessenheit der Instrumente oder Dienstleistungen prüfen muss und der Kunde daher nicht in den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommen könnte, wenn die Dienstleistung auf Veranlassung des Kunden erbracht wird und die Dienstleistung sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente beziehen sollte.

2.2 Persönliche Daten

Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank, gewisse persönliche Daten des Kunden, wie Name, Anschrift, Beruf, Nationalität usw. zu speichern. Dem Kunden steht es frei, die Mitteilung dieser Daten an die Bank zu verweigern und somit der Bank an der Nutzung der IT-Technik zu hindern. Eine derartige Weigerung ist jedoch ein Hindernis für die Anbahnung und Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Die Daten des Kunden dienen der Bank dazu, für den Kunden die geforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Bank fragt nur die für die Dienstleistung benötigten Kundendaten ab. Sofern nicht ausdrücklich vom Kunden bevollmächtigt oder vom Gesetz vorgeschrieben, gibt die Bank diese Daten nicht an Dritte weiter. Der Kunde hat das Recht, eine Verarbeitung seiner Daten zu Werbezwecken abzulehnen.

Der Kunde kann seine gespeicherten persönlichen Daten einsehen und hat das Recht, diese zu ändern. Die Daten bleiben so lange gespeichert, wie dies für die Bank gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.3 Bankgeheimnis

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Zulässig ist insbesondere aber auch die Weitergabe von Daten innerhalb des Konzerns oder der Unternehmen, in denen die jeweilige Partei mittelbar und unmittelbar eine Beteiligung hat.

Die Bank kann bestimmte Tätigkeiten wie zum Beispiel IT oder Archivierung an externe Dienstleister auslagern. Eine Übertragung von Aktivitäten innerhalb des Konzerns oder an externe Dienstleister wird ausschließlich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an ordnungsgemäße Unternehmen des Finanzsektors zugelassen. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

2.4 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.5 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Bankauskünfte erteilt die Bank nur dann, wenn der Kunde die Bank ausdrücklich dazu ermächtigt und der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.6 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur auf Anfrage eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Der Bank entstehen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens und / oder der Verbindlichkeiten des Kunden keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen, sofern nicht der Kunde mit der Bank eine Vollmacht für Ermessensverwaltung oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen hat, welche die Bank berechtigt, das gesamte Vermögen des Kunden oder einen Teil hiervon zu verwalten. Insbesondere ist die Bank in keiner Weise verpflichtet, den Kunden über potenzielle Verluste zu informieren, die auf Veränderungen der Marktgegebenheiten oder andere Ursachen gleich welcher Art zurückzuführen sind und den Wert des Vermögens und / oder der Verbindlichkeiten des Kunden beeinträchtigen können, oder auf Umstände, welche den Wert des Vermögens und / oder der Verbindlichkeiten negativ beeinflussen oder gefährden können.

Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen, die er von der Bank erhält, persönlich zu überprüfen. Derartige Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkte und die Bank ist nur bei grober Fahrlässigkeit haftbar.

Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regeln vor.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch technische, politische oder wirtschaftliche Ereignisse hervorgerufen werden; dabei ist unerheblich, ob diese Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Revolution, Kriegs- oder Naturereignisse verursacht sind oder aber durch gesetzliche Bestimmungen, behördliche Maßnahmen, obrigkeitliche Akte, Streik, Aussperrung, Boykott, Verkehrsstörung, Störung des Telekommunikationssystems, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

3.4 Zeichnungsbefugnis

Der Kunde muss bei der Bank eine Probe seiner Unterschrift und gegebenenfalls diejenigen seiner bevollmächtigten Vertreter oder Unterzeichner hinterlegen. Die Bank kann sich unabhängig von jeglicher Unterschriftenhinterlegung bei einem Handelsregister oder aus einer anderen offiziellen Veröffentlichung ausschließlich die ihr mitgeteilten Befugnisse und deren Unterschriftsproben halten bis zum schriftlichen Widerruf. Die Bank und der Kunde können vereinbaren, dass der Kunde das Recht hat, auf elektronischem Wege Anweisungen zu geben, indem er angemessene Identifikationselemente verwendet. Dies kann nicht vereinbart werden, sofern es sich bei den Anweisungen um Aufträge für Zahlungsdienste handelt. Die Bank ist für die betrügerische Verwendung der handschriftlichen oder elektronischen Unterschrift des Kunden nicht haftbar, gleich ob diese echt oder gefälscht ist.

Für den Fall, dass die Bank die betrügerische oder missbräuchliche Verwendung einer echten oder gefälschten Unterschrift des Kunden auf Unterlagen nicht feststellt und auf Basis solcher Unterlagen Geschäfte tätigt, wird die Bank, sofern keine grobe Fahrlässigkeit bei der Prüfung solcher Unterlagen vorliegt, von ihrer Verpflichtung befreit, dem Kunden die Vermögenswerte rückzuerstatten, die letzterer bei der Bank hinterlegt hat und die durch die betrügerische Verwendung solcher Unterlagen verwendet wurden. Unter diesen Umständen behandelt man den Fall so, als habe die Bank eine gültige Verfügung auf Anweisung des wirklichen Kunden durchgeführt.

Für Geschäfte, für welche die eigenhändige Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel ersetzt wurde, beispielsweise die Eingabe einer PIN-Nummer auf einer Tastatur oder die elektronische Mitteilung eines Passwortes, ist dieses dem Kunden gegenüber mit demselben Wert wirksam wie die eigenhändige Unterschrift.

Der Kunde haftet für jede missbräuchliche Verwendung dieser elektronischen Unterschrift und hat die Bank von jedem hieraus entstehenden Schaden zu entlasten und sie hierfür zu entschädigen.

3.5 Fernmündliche, fernschriftliche Aufträge

Grundsätzlich führt die Bank keine Aufträge aus, die mündlich, per Fax, per Email oder über vergleichbare Kommunikationsmittel gegeben werden. Von dieser Regelung kann auf besonderen vorherigen, schriftlich zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Kunden abgewichen werden.

In diesem Fall gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die Buchungen der Bank alleine belegen, dass die Geschäfte, die aufgrund der Aufträge, die der Kunde mündlich oder aufgrund der oben erwähnten Kommunikationsmittel erteilt hat, gemäß diesen Aufträgen durchgeführt wurden.

Die Anweisungen des Kunden müssen vollständig und genau sein, um jeglichen Irrtum zu vermeiden. Die Bank kann bei Anweisungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, nach ihrem Ermessen von der Durchführung Abstand nehmen, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können.

Der Kunde trägt sämtliche Risiken, insbesondere diejenigen, die sich aus Kommunikations- oder Verständnisfehlern ergeben, einschließlich Irrtümern bezüglich der Identität des Kunden, die sich aus der Verwendung solcher Kommunikationsmittel ergeben, und befreit die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank bzw. ihrer Mitarbeiter.

Im Rahmen der Ausführung von Zahlungsdiensten gelten die in den Sonderbedingungen für Zahlungsdienste aufgeführten Kommunikationswege.

SAL. OPPENHEIM

3.6 Kommunikation mit der Bank

Der Kunde ermächtigt die Bank, telefonische Anweisungen an die Bank auf Tonband aufzunehmen. Die Bank stellt dabei die Einhaltung des Bankgeheimnisses sicher. Die Aufzeichnungen auf Tonband haben zwischen den Parteien dieselbe Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

Der Kunde und die Bank vereinbaren ausdrücklich, dass ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1341 des Code civil die Bank ihre Angaben im Falle einer Auseinandersetzung vor einem Gericht jederzeit, soweit notwendig oder zweckmäßig, durch alle in Handelssachen zulässigen Mittel wie Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen, Notizen der Mitarbeiter der Bank, fernschriftliche und telegrafische Aufträge, Tonbandaufzeichnungen oder durch Vorlage sonstiger geeignet erscheinender Dokumente und Unterlagen nachweisen kann.

3.7 Sperrung des Kontos

Der Kunde ermächtigt die Bank, seine Vermögenswerte zu sperren oder anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, die sie für sinnvoll erachtet, wenn es im Zusammenhang mit dem Vermögen des Kunden bei der Bank zu außergerichtlichen Konflikten gekommen ist oder wenn die Bank, auch auf nicht offiziellem Wege, über tatsächlich oder vermeintlich illegale Geschäfte des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten informiert wird oder wenn eine dritte Partei Anspruch auf die Vermögenswerte erhebt, die bei der Bank hinterlegt sind.

4 Konteneinheit; Aufrechnungsbefugnis

4.1 Konteneinheit

Sämtliche Konten und Depots eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos / -depots.

Für die Durchführung von Zahlungsdiensten dienen ausschließlich laufende Konten mit IBAN-Kontonummer, welche Bestandteil des zuvor genannten einheitlichen Kontokorrents sind, als Zahlungskonto.

4.2 Aufrechnungsbefugnis der Bank

Sofern ein Kunde auf eine fällige oder zur Fälligkeit anstehende Verbindlichkeit gegenüber der Bank keine Zahlung leistet oder zu befürchten steht, dass eine Zahlung nicht erfolgt, werden sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank, unabhängig von ihrem Ursprung und einschließlich der befristeten Verbindlichkeiten, unmittelbar fällig. Die Bank kann solche Verbindlichkeiten (unabhängig davon, ob es sich um Geldforderungen oder andere Verbindlichkeiten handelt) ohne Mitteilung, Fristsetzung oder Mahnung und in einer ihr angemessen erscheinenden Rangordnung gegen Vermögenswerte des Kunden bei der Bank gleich welcher Art (Guthaben, auch verschiedener Währung, Finanzinstrumente, Edelmetalle etc.) aufrechnen. Bei der Aufrechnung wird bei Finanzinstrumenten oder Edelmetallen sowie bei Währungsumstellungen der jeweils zum Zeitpunkt der Aufrechnung geltende Marktpreis zugrunde gelegt.

Sollte es zu einer Blockierung des Kontos kommen (saisie) oder zu anderen Maßnahmen, die die Verfügbarkeit des Kunden über sein Guthaben einschränken, so gelten die Forderungen der Bank als vor dieser Blockierung oder anderen Maßnahmen bereits fällig gestellt und die Aufrechnung als bereits vorgenommen.

4.3 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4 Konnexität der Geschäftsvorfälle

Bank und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität).

Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Die Geschäftsunfähigkeit oder der Tod des Kunden ist der Bank schriftlich mitzuteilen. In Ermangelung einer solchen Mitteilung übernimmt die Bank keine Haftung.

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Kontoführung

6 Information des Kunden, Einspruchsfrist

6.1 Konto- und Depotauszüge

Die Bank sendet dem Kunden regelmäßig Konten- und Depotauszüge zu.

Die Bank beruft sich bei der Depotbewertung aller in dem Depot liegenden Wertpapiere auf von externen Dienstleistern erhaltene Kurse. Die Bewertung der Wertpapierpositionen auf den Kundenauszügen dient lediglich als Indikation und berechtigt den Kunden nicht zur Einforderung eines äquivalenten Geldbetrages.

6.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich zu erheben, sofern es sich nicht um Belastungen im Rahmen eines Zahlungsdienstes handelt. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung und Ratifizierung und die in den Unterlagen aufgeführten Angaben und Zahlungen als endgültig richtig, so dass der Kunde diese Geschäfte weder direkt noch indirekt anfechten kann.

6.3 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Kontoauszüge und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

7 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

7.1 Berichtigungen

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

7.2 Information des Kunden

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

8 Einreichung von Schecks

8.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selber zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

8.2 Einlösung vom Kunden ausgestellter Schecks

Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die zuständige Abrechnungsstelle vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Abrechnungsstelle festgesetzten Zeitpunkt an diese zurückgegeben werden.

9 Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

9.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Die Aufträge des Kunden oder zu Gunsten des Kunden werden immer in der Fremdwährung abgewickelt. Um eine Ausführung in der Fremdwährung zu gewährleisten behält sich die Bank das Recht vor, ggf. ein Fremdwährungskonto zu eröffnen. Dasselbe Recht behält die Bank sich vor, um eine Zahlungsleistung zu Gunsten des Kunden in einer Fremdwährung zu empfangen. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungsaufträge zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland in der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

9.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

9.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswährung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann.

SAL. OPPENHEIM

Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10 Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht und andere Angaben

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wurde.

Der Kunde verpflichtet sich jegliche Änderungen der geforderten Angaben sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen mitzuteilen, um es der Bank zu ermöglichen, die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung für ihn angemessen auszuführen.

Die Bank ist verpflichtet, alle gegenüber mehrwertsteuerpflichtigen Kunden erbrachte Dienstleistungen über Kontrollmitteilungen der lokalen Steuerbehörde zu melden. Diese Mitteilungen erfolgen pro Kunde unter Angabe der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer. Die Kontrollmitteilungen werden auf EU-Ebene zentral ausgewertet. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang der Bank alle notwendigen Informationen zu geben und, wenn ihm eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zugeordnet ist, diese unverzüglich der Bank mitzuteilen.

In dem Fall von unzureichenden Angaben haftet der Kunde für jegliche Konsequenzen die sich daraus ergeben.

10.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl oder Internationale Bankkontonummer (IBAN) und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

10.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig (zum Beispiel weil ein Überweisungsbetrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muss), hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formulärmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen. In jedem Fall muss der Kunde aber den Auftrag rechtzeitig erteilen (mindestens drei Bankarbeitstage im Voraus, sofern es sich nicht um Zahlungsdienste handelt) und er kann die Bank außer im Falle grober Fahrlässigkeit nicht für eine Verzögerung haftbar machen.

Kosten der Bankdienstleistungen

11 Zinsen, Entgelte und Auslagen; Überweisungen

11.1 Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite ergibt sich aus der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis, das jederzeit in den Geschäftsräumen der Bank erhältlich ist und dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt wird. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis angegebenen Entgelte.

11.2 Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Ist bezüglich der Zinsen keine anderweitige Vereinbarung getroffen, so gelten bei Verbindlichkeiten die Maßgaben aus dem Preisverzeichnis.

11.3 Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden und die nicht im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten stehen (zum Beispiel Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen ändern.

11.4 Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

11.5 Auslagen

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

11.6 Zahlungsdienste

Die Bank steht dem Kunden für die Ausführung von Zahlungsdiensten, zum Beispiel Überweisungen im Großherzogtum Luxemburg und ins Ausland, zur Verfügung. Diese Geschäfte erfolgen auf Kosten des Kunden. Die Zinsen und Kosten (Gebühren und Auslagen) werden zu den zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsdienstes geltenden vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet. Es gelten die in den Sonderbedingungen für Zahlungsdienste aufgeführten Bedingungen. Prinzipiell stellt die Bank selbst jedoch keinen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit Lastschriften oder Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte zur Verfügung.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

12 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

12.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft).

12.2 Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

12.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 18 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

13 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

Der Kunde verpfändet hiermit zugunsten der Bank sämtliche Finanzinstrumente und Edelmetalle, die er gegenwärtig und in Zukunft bei der Bank hinterlegt hat bzw. hinterlegen wird, sowie seine Geldforderungen (zum Beispiel Geldeinlagen, Termineinlagen etc.) gleich welcher Währung als Sicherheit für die gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen der Bank gegen den Kunden. Der Kunde ermächtigt die Bank, alle erforderlichen Eintragungen im Hinblick auf die verpfändeten Finanzinstrumente und Vermögenswerte vorzunehmen.

Die verpfändeten Finanzinstrumente, Edelmetalle und Geldforderungen dienen als Sicherheit für sämtliche geldwerten Verpflichtungen, die der Bank gegenwärtig und in Zukunft aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, hauptsächlich aus Forderungen aus Kreditverträgen, Zinsen, Provisionen, Gebühren, Kosten, Vorschüssen, Überschreitungen, Termingeschäften, Gegensicherheiten.

14 Sicherungs- und Pfandrechte bzw. Recht auf Verrechnung einer Verwahrstelle

Eine Verwahrstelle könnte im Einzelfall ein Sicherungsrecht oder ein Pfandrecht bzw. ein Recht auf Verrechnung in Bezug auf die betreffenden Instrumente oder Gelder haben.

15 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

15.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

15.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Finanzinstrumenten, Auszahlung von Guthaben).

15.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

16 Verwertung von Sicherheiten

16.1 Wahlrecht der Bank

Im Falle der Verwertung hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden bzw. eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

Die Bank ist jedoch nicht haftbar für eventuelle Schäden, die dem Kunden aufgrund der Ausübung des Wahlrechts durch die Bank entstehen.

16.2 Verwertung

Sofern der Kunde einer fälligen Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank nicht nachkommt und dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von mindestens vier Tagen, sofern die schriftliche Zahlungsaufforderung und / oder Fristsetzung vom Gesetz verlangt wird, durch die Bank nicht oder nur teilweise Genüge leistet, so ist die Bank berechtigt, sich die Finanzinstrumente / Edelmetalle gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzueignen oder sie verkaufen / versteigern zu lassen, und mit den Geldforderungen des Kunden gegenüber den abgesicherten Ansprüchen der Bank aufzurechnen.

Zur Realisierung der Garantien ist die Bank jederzeit berechtigt, eine Konvertierung der verpfändeten Vermögenswerte in die Währung der Forderung der Bank vorzunehmen.

Wenn zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung zwischen dem Kunden und der Bank eine Vereinbarung über „postlagernd“ besteht, kann die Bank die Zahlungsaufforderung an den Wohnsitz des Kunden adressieren, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein.

Kündigung

17 Kündigungsrechte des Kunden

17.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel Zahlungsdienstvertragsvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

17.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18 Kündigungsrechte der Bank

18.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel Führung von laufenden Konten als Zahlungskonten) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

18.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

18.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist. Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 12 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

18.4 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist. Die Rechte der Bank gemäß den in Nr. 4 dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Schutz der Einlage

19 Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsvereins („Association Pour La Garantie Des Dépôts Luxembourg“ – AGDL) der in der Luxemburger Banken-Vereinigung („Association des Banques et Banquiers Luxembourg“ – ABBL) zusammengeschlossenen Banken (im folgenden „Einlagensicherungsverein“ genannt). Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsverein oder einem von ihm Beauftragten alle im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der AGDL (www.agdl.lu) verfügbar bzw. können auf Anfrage von der Bank zur Verfügung gestellt werden.

20 Informationen für den Kunden

20.1 Daten der Bank

Die Bank wird in der Rechtsform einer Société en commandite par actions geführt. Sie hat ihren Gesellschaftssitz (Siège Social) in Luxemburg. Die Bank ist eingetragen im Registre de Commerce Luxembourg unter No. B 127.492. Die Besuchsanschrift lautet derzeit: 4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg. Die Postadresse lautet: Boîte Postale 714, L-2017 Luxembourg.

20.2 Aufsichtsbehörde

Die Bank ist als Kreditinstitut nach luxemburgischem Recht zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Anschrift der CSSF lautet derzeit: 110, route d’Arlon, L-2991 Luxembourg. Die Bank wird dort unter der Nummer B0267 geführt.

20.3 Reklamationen

Die Bank hat in der Abteilung Compliance eine Reklamationsstelle eingerichtet, welche Kundenreklamationen registriert und eine rasche und faire Beantwortung sicherstellt. Gegenüber der unter Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörde wurde ein Mitglied der Geschäftsführung als verantwortlicher Geschäftsführer für die Reklamationsbearbeitung benannt.

20.4 Bestandsvergütung / Provisionsrückzahlung im marktüblichen Rahmen

Der Bank können aus der Übertragung von Aufträgen an einen Dritten für Rechnung eines Kunden im Rahmen einer Anlagedienstleistung oder einer ergänzender Dienstleistung Vorteile, wie Vergütungen, Bestandspflegeprovisionen bzw. Provisionsrückzahlungen oder Soft Commissions vergütet oder verrechnet werden. Der Kunde ist hiermit einmalig und vollumfänglich über diese Praxis sowie die Geschäftsvorfälle, welche hiervon betroffen sind, informiert und erkennt diese an. Es ist vereinbart, dass diese Vorteile vom Geltungsumfang des Vertrages ausgeschlossen sind und der Bank zustehen.

SAL. OPPENHEIM

Erhält die Bank dementsprechend im Rahmen ihrer Vermittlertätigkeit mittelbar oder unmittelbar Geldzahlungen, andere geldwerte Vorteile (zum Beispiel Researchergebnisse etc.) oder Nebenvorteile, sind diese nicht Teil des Vertragsverhältnisses zwischen der Bank und dem Kunden und verbleiben uneingeschränkt bei der Bank, ohne dass die Bank hierüber Rechenschaft ablegen muss.

In der Anwendung der Grundsätze der Politik zur Wahrung der Interessenkonflikte hat die Bank die Unabhängigkeit der Auswahl nach qualitativen und quantitativen Kriterien ohne Berücksichtigung der Vergütungen und Empfehlungen der Produkte von einem festgelegten Produktuniversum für den Vertrieb gewährleistet.

20.4.1. Vereinnahmungen von Vergütungen - Vertriebsgebühr OGA

Damit dem Kunden eine größere und diversifizierte Palette von Anlageprodukten zur Verfügung steht, übernimmt die Bank den Vertrieb eines breiten Spektrums von Produkten, insbesondere bank- bzw. gruppeneigene Fondsanteile oder Fondsanteile von externen Organismen für gemeinsame Anlagen (nachstehend „OGA“). Beim Vertrieb von solchen Finanzinstrumenten nimmt die Bank zum Teil Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern entgegen. Für den Vertrieb von Investmentanteilscheinen gewähren Fondsgesellschaften etwa Vertriebsfolgeprovisionen aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren. Für den Vertrieb von Investmentanteilscheinen gewähren Fondsgesellschaften mitunter Vertriebsfolgeprovisionen aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren. Diese werden allgemein auf Grundlage der im Fondsprospekt /Emissionsdokumente festgehaltenen Verwaltungsgebühr des OGA berechnet in Abhängigkeit der Assetklasse. Diese können sich in der Größenordnung von 20% bis 85 % der Verwaltungsgebühr befinden. Beim Geschäft mit Zertifikaten und vergleichbaren Anleihen kann es zu vergleichbaren Zahlungen kommen. Außerdem erhält die Bank hier zum Teil Vertriebsprovisionen. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabeaufschläge selbst, soweit sie beim Vertrieb von Finanzinstrumenten erhoben werden.

Die Vereinnahmung dieser Zahlung dient dazu, das bestehende hocheffiziente System zur Informationsbeschaffung im Hinblick auf Anlageprodukte und zur Abwicklung von Finanzinstrumentengeschäften aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege die Beratung vergütet, die die Kunden in Anspruch nehmen.

20.4.2. Soft Commissions

Von anderen Dienstleistern erhält die Bank in Zusammenhang mit dem Finanzinstrumentgeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Research- oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung, die den Zugriff auf die genannten Informationen ermöglichen. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den gegenüber den Kunden erbrachten Leistungen. Die Bank nutzt diese Zuwendung gleichwohl dazu, die Dienstleistungen in der von den Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und aufrechtzuerhalten.

Insbesondere folgt die Bank bei der Orderweiterleitung stets ihrer „Best Execution Policy“. Ferner berücksichtigt die Bank als Auswahlverfahren für die Intermediäre auch die Politik zur Wahrung der Interessenkonflikte.

20.4.3. Zahlung von Vergütungen an Dritte

An Vermittler, die der Bank Kunden zuführen oder einzelne Geschäfte vermitteln, zahlt die Bank zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und zum Teil Fixentgelte. Hierbei handelt es sich um Vergütungsteilungen, die es der Bank erlauben, ihre Dienstleistungen einem breiteren Kundenkreis zugänglich zu machen.

SAL. OPPENHEIM

Diese Dritten verfügen im Allgemeinen nicht über Depotbankdienste zu deren Erbringung ausschließlich Kreditinstitute berechtigt sind. Die Bank hat interne Verfahren zur Wahrung der Interessenkonflikte gegenüber dem dauerhaften Kundeninteresse etabliert. Die Vergütung dieser Vermittler kann in der Zahlung einer einmaligen Provision oder einer laufenden Provision bestehen, die gemäß einem Prozentsatz, dessen Bandbreite von 15 % bis 75% festgelegt ist, aufgrund der von der Bank vereinnahmten Gebühren auf bereits durchgeführten Transaktionen und Depotbankerträge, berechnet wird. Diese kann auch auf einer bestandsabhängigen Vergütung (von 15% bis zu 75% der Netto-Depotgebühr oder All-in-Fee) beruhen. Vertraglich verpflichten sich diese Dritten zur Offenlegung gegenüber dem Kunden.

Alle erhaltenen Bestandsvergütungen / Provisionen / Zuwendungen erfolgen im marktüblichen Rahmen.

Ausführliche Informationen über den Umfang und die Art dieser Vorteile stehen dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

Schlussbestimmungen

21 Salvatorische Klausel

Sollte aufgrund von geänderten rechtlichen Bestimmungen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen dennoch wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt in diesem Fall diejenige wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

22 Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

22.1 Geltung luxemburgischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

22.2 Gerichtsstand

Die Bank kann den Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

22.3 Ort der Geschäftsbeziehung

Für alle abgeschlossenen Geschäfte, Verträge und sonstigen Vereinbarungen, Beratungsleistungen, Auskünfte und sonstigen Bankdienstleistungen gilt der Sitz der Bank als alleiniger Erfüllungsort der Geschäftsbeziehung.

23 Weitere Informationen

Die Bank stellt die Standardinformationen für die Kunden auf Ihrer Internetseite (derzeit: www.oppenheim.lu) zur Verfügung. Zu den Standardinformationen gehören u. a. nachfolgend genannte Dokumente:

- Best Execution Policy
- Conflict of Interest Policy

Diese Dokumente werden auf Wunsch auch in physischer Form zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch werden dem Kunden jederzeit weitere Einzelheiten zu diesen Dokumenten mitgeteilt.

Sonderbedingungen für Finanzinstrumente

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Finanzinstrumente“). Für Termingeschäfte, bei denen die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind, gelten andere Bedingungen (Sonderbedingungen für Termingeschäfte).

Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Kommissionärin ausführen (Nrn. 1-8) oder mit dem Kunden Festpreisgeschäfte tätigen (Nr. 9).

Kommissionsgeschäfte

1 Ausführung des Kommissionsauftrages

1.1 Ausführungsgeschäft / Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland, sofern sie nicht Gegenpartei ist, als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

1.2 Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte werden in Übereinstimmung mit den in der Best Execution Policy der Bank enthaltenen Regeln erbracht. Fonds werden grundsätzlich direkt beim jeweiligen Transfer Agent gekauft. Wenn dieser an das Orderrouting-System des Euroclear-Services Fundsettle angeschlossen ist, wird dieses genutzt. Ist ein Investmentfonds nicht über Fundsettle handelbar bzw. der Transfer-Agent dem System nicht angeschlossen, wird der Auftrag per Telefax direkt an den Transfer-Agent geleitet. Investmentfondsanteile, die auch an einer Börse handelbar sind, werden auf besonderen Wunsch des Kunden dort gehandelt. Strukturierte Produkte werden ausschließlich mit Gegenparteien gehandelt, die als Emittenten ebenfalls eine „Best Execution“ im Rahmen der MiFID garantieren.

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen außerdem den für den Finanzinstrumentehandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

1.3 Preis des Ausführungsgeschäfts / Entgelt / Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde versteht und akzeptiert:

- dass die Bank im Namen anderer Kunden oder für sich selbst Instrumente derselben Art kauft oder verkauft wie diejenigen, die sie gleichzeitig für den Kunden kauft und verkauft, und eine diesbezügliche Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann;
- dass die Bank berechtigt ist, für den Kauf oder Verkauf im Namen des Kunden Geschäfte mit sich selbst oder mit verbundenen oder verbündeten Unternehmen zu tätigen;
- dass Finanzinstrumente im Namen des Kunden gekauft oder verkauft werden können, die von Unternehmen ausgehen werden, die Geschäftsbeziehungen mit der Bank oder ihren angeschlossenen Gesellschaften unterhalten oder in denen Beschäftigte der Bank oder ihrer angeschlossenen Gesellschaften als Vorstandsmitglieder fungieren;
- dass die Bank im Namen des Kunden Anteile an Anlagefonds kaufen oder verkaufen kann, die durch die Bank oder ihre angeschlossenen Gesellschaften verwaltet werden;
- dass die Bank Kapitalanlagen von einem Konto kaufen bzw. an ein Konto verkaufen kann, das ein anderer Kunde der Bank oder ein mit der Bank verbundenes Unternehmen unterhält, ohne über Märkte für Finanzinstrumente (kurz: MTF) gehen zu müssen.

2 Ausführungsplatz / Ausführungsart / Weisung des Kunden

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Ausführungsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die in der Best Execution Policy der Bank festgelegten Regeln.

3 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

4 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

4.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten gilt nur für einen Börsentag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

4.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt.

4.3 Zeitlich unlimitierte Aufträge

Ohne zeitliche Beschränkung erteilte Kauf- und Verkaufsaufträge sind tagesgültig.

5 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, die im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland gehandelt werden, sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von derartigen Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf sonstiger ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 14 Abs. 1.

6 Kursaussetzung

Wenn an einer deutschen Börse die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Finanzinstrumente; die Bank wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an sonstigen ausländischen Börsen oder an der Luxemburger Börse gelten insoweit die Usancen der jeweiligen Börse.

7 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Finanzinstrumentengeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

8 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit der Bank

9 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Erfüllung der Finanzinstrumentengeschäfte

10 Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg

Die Bank erfüllt Finanzinstrumentengeschäfte im Großherzogtum Luxemburg, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vorsehen.

11 Anschaffung im Großherzogtum Luxemburg

Bei der Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Finanzinstrumente sammelverwahrt werden, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Soweit Finanzinstrumente nicht sammelverwahrt werden, wird dem Kunden Alleineigentum an Finanzinstrumenten verschafft.

12 Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Finanzinstrumente außerhalb des Großherzogtums Luxemburg an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Finanzinstrumenten außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes Finanzinstrumente verkauft, die im Großherzogtum Luxemburg weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Finanzinstrumenten ausführt oder dem Kunden Finanzinstrumente im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Großherzogtum Luxemburg börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber außerhalb des Großherzogtums Luxemburg angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird mit der Verwahrung der im Ausland angeschafften Finanzinstrumente einen anderen Verwahrer im Ausland beauftragen. Die Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Verwahrung außerhalb der Europäischen Union kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente besonders beeinflussen.

12.3 Gutschrift

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Finanzinstrumenten oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift.

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten Gutschrift nur aus dem von ihr in dem jeweiligen Land unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Finanzinstrumenten derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen, Konkurs oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter in dem jeweiligen Land oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Einlösung von Finanzinstrumenten / Bogenerneuerung

13.1 Im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland verwahrte Finanzinstrumente

Bei im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland verwahrten Finanzinstrumenten sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Finanzinstrumenten bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Finanzinstrumenten jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

13.2 In anderen Ländern verwahrte Finanzinstrumente

Diese Pflichten obliegen bei in anderen Ländern verwahrten Finanzinstrumenten dem ausländischen Verwahrer.

13.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Großherzogtum Luxemburg verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen im Anzeigenteil des „Luxemburger Wort“ und bei in der Bundesrepublik Deutschland verwahrten Finanzinstrumenten anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von in anderen Ländern verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm gutgeschriebenen Finanzinstrumente entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

13.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Finanzinstrumente in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag dem Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde mit der Bank keine abweichende Vereinbarung getroffen hat.

14 Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

14.1 Bezugsrechte

Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden luxemburgischen und deutschen Bezugsrechte bestens verkaufen; sonstige ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im jeweiligen Land geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

14.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag im Anzeigenteil des „Luxemburger Wort“ oder in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

15 Weitergabe von Nachrichten

Werden im Anzeigenteil des „Luxemburger Wort“ oder in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Finanzinstrumente des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer / Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

16 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Finanzinstrumenturkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Finanzinstrumenturkunden in Deutschland erfolgt auch nach Einlieferung, sofern die Finanzinstrumente in der Bundesrepublik Deutschland verwahrt werden.

Die Bank beruft sich bei der Bewertung aller in einem Depot liegenden Wertpapiere auf von externen Dienstleistern erhaltenen Kursen. Die Bewertung bleibt rein indikativ.

17 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

17.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer im Anzeigenteil des „Luxemburger Wort“ oder in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekanntgemachten Aufforderung zur Einreichung von Finanzinstrumenturkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Finanzinstrumenturkunden).

17.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Finanzinstrumenteigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Finanzinstrument-Urkunden ihre Finanzinstrumenteigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

18 Haftung

18.1. Verwahrung durch die Bank

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Inland durch die Bank selbst haftet die Bank nur für grobes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.

18.2. Verwahrung durch Dritte

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im In- oder Ausland durch Zwischenverwahrer beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Zwischenverwahrers. Bei sorgfältiger Auswahl und Unterweisung besteht insbesondere auch keine Haftung der Bank im Falle der Zahlungsunfähigkeit des beauftragten Zwischenverwahrers.

18.3. Weisung des Kunden

Folgt die Bank bei der Auswahl oder bei der Unterweisung eines Dritten einer Weisung des Kunden, trifft sie insoweit keine Haftung. Dies wird von der Bank bei der Ausführung des Auftrages als „Execution only“ gekennzeichnet.

19 Sonstiges

19.1 Auskunftersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Kunde von der Bank im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher neben den Statuten der Aktiengesellschaft, auch nach dieser Rechtsordnung (vgl. zum Beispiel Schweiz), insbesondere den lokalen Regeln des Marktes (vgl. zum Beispiel Hongkong, Singapur). Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen.

SAL. OPPENHEIM

Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung von Kundendaten verpflichtet ist, wird sie hiermit vom Kunden ermächtigt, die zur Durchführung des Kundenauftrags erforderlichen Kundendaten weiterzuleiten.

19.2 Einlieferung / Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank Finanzinstrumente zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland, wird ihm eine Finanzinstrument-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

20 Berichtspflichten gegenüber dem Kunden

Die Bank übermittelt dem Kunden schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags oder – sofern sie die Bestätigung der Ausführung von einem Dritten erhält – spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten, auf einem dauerhaften Datenträger eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung.

Diese Regel gilt nicht, wenn die Bestätigung die gleichen Informationen enthalten würde, wie eine Bestätigung, die dem Kunden unverzüglich von einer anderen Person zuzusenden ist.

Auf Wunsch übermittelt die Bank dem Kunden Informationen über den Stand seines Auftrags.

In der Portfolioverwaltung übermittelt die Bank dem Kunden zusätzlich einmal jährlich eine Aufstellung der im Namen der Bank erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen, sofern eine derartige Aufstellung nicht von anderen Personen übermittelt wird.

Die Bewertung der Wertpapierpositionen auf den Kundenauszügen dient lediglich als Indikation und berechtigt den Kunden weder zur Forderung eines equivalenten Geldbetrages noch auf einen entsprechenden Verkaufspreis im Falle eines Kaufs – oder Verkaufsauftrages.

Sonderbedingungen für den Handel in Devisen und Sorten

1 Ausführungsart und Abrechnung

1.1 Die Bank führt alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Devisen und Sorten nach ihrer Wahl als Kommissionär durch Selbsteintritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige bedarf, oder als Eigenhändler aus. Abweichungen in der Ausführungsart müssen ausdrücklich vereinbart werden. Kauf- und Verkaufsangebote darf die Bank auch teilweise annehmen, wenn sie es im Interesse des Kunden für tunlich hält.

1.2 Geschäfte kann die Bank netto abrechnen, soweit nicht der Kunde Bruttoabrechnung verlangt.

1.3 Die vorbezeichneten Ausführungsarten gelten unabhängig von der Fassung der Abrechnung oder einer gesonderten Ausführungsanzeige.

2 Ausführung von Aufträgen; fehlende Deckung

2.1 Die Bank wird Börsenaufträge möglichst noch am Tag des Eingangs ausführen; bei nicht rechtzeitiger Ausführung haftet sie nur für grobes Verschulden.

2.2 Die Bank darf Ausführungen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen ganz oder teilweise unterlassen oder rückgängig machen, wenn das Guthaben des Kunden nicht ausreicht. Aufträge zu Verkäufen darf sie auch dann ausführen, wenn dem Kunden entsprechende Werte bei ihr nicht zur Verfügung stehen.

3 Einwendungen des Kunden

Einwendungen gegen Abrechnungen und Ausführungsanzeigen müssen unverzüglich nach Zugang telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax oder in den Geschäftsräumen der Bank erhoben werden. Anderenfalls gelten die Abrechnungen, Anzeigen usw. als genehmigt; die Bank wird bei den Abrechnungen, Anzeigen usw. auf diese Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Einwendungen gegen Nichtausführung von Aufträgen sind unverzüglich telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax oder in den Geschäftsräumen der Bank nach dem Zeitpunkt zu erheben, an dem die Abrechnung oder Ausführungsanzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

Sonderbedingungen für Edelmetalldepots und Metallkonten

1 Edelmetalldepots

1.1 Depotguthaben

Bei Gutschriften auf Edelmetalldepots handelt es sich um Depotguthaben vertretbarer Edelmetalle, deren Eigentümer der Inhaber des Edelmetalldepots ist. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden.

1.2 Deckungsbestand

Für die Inhaber von Edelmetalldepots hält die Bank im In- und Ausland bei sich und / oder bei Drittverwahrern unter eigenem Namen ungetrennt von den eigenen Beständen der Bank und denen ihrer anderen Kunden die den Edelmetalldepots entsprechende Menge Edelmetall.

1.3 Auslieferungsrecht

Der Inhaber eines Edelmetalldepots ist jederzeit berechtigt, die Auslieferung des ihm gehörenden Edelmetalles zu verlangen.

1.4 Fungibilität der Edelmetalle

Edelmetalldepots unterliegen den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 18. Dezember 1981 über vertretbare Depots von Edelmetallen.

2 Metallkonten

2.1 Kontoguthaben

Bei Gutschriften auf Metallkonten handelt es sich um Kontoguthaben, die dem Kontoinhaber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung von Metall gegen die Bank einräumen. Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Metallkonten unterliegen nicht der in Nr. 1 Absatz 4 erwähnten großherzoglichen Verordnung.

2.2 Eigentumserwerb

Mit der Lieferung von auf Metallkonten gutgeschriebenen Beständen erwirbt der Kontoinhaber Eigentum an dem gelieferten Metall.

2.3 Rücknahme

Der Kontoinhaber kann der Bank seinen Anspruch auf Lieferung von Metall jederzeit zur Rücknahme anbieten. Bei Annahme eines solchen Angebots durch die Bank richtet sich der Rücknahmepreis nach dem am Tage des Ordereingangs gültigen Marktpreis. Mit der dem Kontoinhaber erteilten Gutschrift des Rücknahmepreises erlischt der Anspruch auf Lieferung von Metall.

3 Für Edelmetalldepots und Metallkonten geltende Bestimmungen

3.1 Gutschriften

Gutschriften lauten auf Feingewicht bzw. Bruttogewicht oder eine Anzahl handelsüblicher Einheiten.

3.2 Auslieferung

Auslieferung von Edelmetalldepotguthaben bzw. Lieferung von Metallkontoguthaben (beides im folgenden „Lieferung“) erfolgt durch die Bank im Falle von:

- Edelmetall:
 - bei auf Feingewicht bzw. Bruttogewicht lauten den Gutschriften in international als „gute Lieferung“ anerkannten Barren,
 - bei auf eine Anzahl handelsüblicher Einheiten lautenden Gutschriften in Barren der jeweils gutgeschriebenen Art bzw. in handelsüblichen Stücken des jeweils gutgeschriebenen Münztyps. Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung besteht nicht.
- anderen Metallen: in den handelsüblichen Einheiten und Feinheiten.

Bei Edelmetall wird dem Edelmetalldepot das Feingewicht bzw. Bruttogewicht oder die Stückzahl und bei anderen Metallen dem Metallkonto das Bruttogewicht der so gelieferten Ware belastet. Eine etwaige Differenz zwischen dem gutgeschriebenen und dem effektiv gelieferten Gewicht wird nach Ermessen der Bank mit kleinen Einheiten ausgeglichen oder auf der Grundlage des am Tage der Erstellung der Abrechnung gültigen Marktpreises abgerechnet.

3.3 Ort und Zeit der Lieferung

Die Lieferung von auf Edelmetalldepot bzw. auf Metallkonto gutgeschriebenem Edelmetall bzw. Metall erfolgt auf Verlangen des Depot- bzw. Kontoinhabers in Luxemburg in den Geschäftsräumen der Lagerstelle.

Die Lieferung kann frühestens fünf Bankarbeitstage nach Eingang eines entsprechenden Auftrages des Depot- bzw. Kontoinhabers und Zahlung einer Lieferungsgebühr verlangt werden. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb eines Monats seit dem Eingang des Auftrages, so ist für die Lieferung ein erneuter Auftrag erforderlich.

Auf Wunsch liefert die Bank auf Edelmetalldepot bzw. auf Metallkonto gutgeschriebenes Edelmetall bzw. Metall auch an einem anderen Ort, falls dies nach Meinung der Bank ohne unangemessenen Aufwand durchführbar ist und mit den Gesetzen des betreffenden Lieferungsortes im Einklang steht. Die Lieferung des Edelmetalls bzw. des Metalls an einem anderen Ort als in Luxemburg erfolgt jedoch ausschließlich auf Risiko und Kosten des Depot- bzw. Kontoinhabers. Die Bank ist berechtigt, vom Depot- bzw. Kontoinhaber die Zahlung eines angemessenen Vorschusses für die Transport und Versicherungskosten zu verlangen.

Die Lieferung unterliegt den zum Zeitpunkt der Lieferung am Lieferungsort gültigen Steuergesetzen.

3.4 Risikoübernahme

Die Inhaber von bei der Bank unterhaltenen Edelmetalldepots bzw. Metallkonten tragen anteilig im Verhältnis und bis zur Höhe ihrer Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bzw. Metallkonten bei der Bank oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des von der Bank sorgfältig ausgewählten und unterwiesenen Drittverwahrers oder dessen Erfüllungsgehilfen treffen sollten.

Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall bzw. Metall durch eines der in Nr. 3 Absatz 4 1. Abschnitt dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Bank dem Depot- bzw. Kontoinhaber sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verlorengegangenen Edelmetalls bzw. Metalls abtreten.

3.5 Kosten und Steuern

Zur Deckung der mit Edelmetalldepots bzw. mit Metallkonten verbundenen Kosten der Bank werden jährlich zahlbare Gebühren berechnet, die dem Depot- bzw. Kontoinhaber gesondert bekanntgegeben werden. Alle Steuern und Abgaben, die eventuell im Zusammenhang mit Edelmetalldepots bzw. Metallkonten einschließlich Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Depots- bzw. Kontoinhabers.

Sonderbedingungen für Zahlungsdienste

1 Allgemein

1.1 Grundprinzipien und Rahmenvertrag für Zahlungsdienste

Die Bank stellt dem Kunden ihre Dienste im Rahmen des nationalen und internationalen Überweisungsverkehrs zur Verfügung. Die nachfolgenden Sonderbedingungen stellen einen Rahmenvertrag zwischen Kunde und Bank für diese Dienste dar. Einzelaufträge von Personen, die keine Kontoverbindung mit der Bank unterhalten, werden nicht angenommen. Lastschriften und Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bank klassifiziert den Kunden im Rahmen dieser Sonderbedingungen als Verbraucher ein, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

1.2 Wesentliche Merkmale der ausgehenden Überweisung (einschließlich des Dauerauftrages)

Der Kunde (Zahler) kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers (Begünstigter) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (Bank des Begünstigten) zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag oder einen Geldbetrag nach gleichbleibender Methodik (z.B. Kontosaldo) an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.3 Verfügbarkeit einer Überweisungsgutschrift

Die Bank wird dem Kunden den Betrag einer eingehenden Überweisung unverzüglich in voller Höhe zur Verfügung stellen, nachdem der Betrag auf dem Konto der Bank gutgeschrieben wurde und die Bank von ihrer Korrespondenzstelle während der Geschäftszeit der Bank mit allen notwendigen Angaben über die Gutschrift informiert wurde.

1.4 Europa-Überweisungen und Internationale Überweisungen

Unter einer Europa-Überweisung versteht die Bank eine Überweisung, bei welcher der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers seinen Geschäftssitz innerhalb Luxemburgs oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat, und die Überweisung in Euro oder in einer anderen EWR-Währung durchgeführt wird. Hinsichtlich der betreffenden Staaten und Währungen wird auf die Angaben im Preisverzeichnis verwiesen.

Unter einer Internationalen Überweisung versteht die Bank eine Überweisung, bei welcher der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers seinen Geschäftssitz innerhalb Luxemburgs oder in einem Staat der Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat und die Überweisung in einer Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) durchgeführt wird oder bei welcher der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers seinen Gesellschaftssitz in einem Staat außerhalb der EWR (Drittstaaten) hat, gleichgültig der Überweisungswährung.

1.5 Beschwerdemöglichkeit

Für die Möglichkeit einer Reklamation im Rahmen des Überweisungsverkehrs wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten des Kunden mit der Bank kann sich der Kunde an die zuständige Stelle bei der Aufsichtsbehörde wenden, welche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt ist. An diese Aufsichtsbehörde kann sich der Kunde auch wenden, um sich über Verstöße der Bank im Rahmen der Zahlungsdienste und deren gesetzlichen Vorgaben zu beschweren.

1.6 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern in den vorliegenden Sonderbedingungen keine abweichende Regelung getroffen wurde.

2 Erteilung des Überweisungsauftrages und Autorisierung

2.1 Erteilung des Überweisungsauftrages

Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag formlos in original-schriftlicher Form, wobei die Bank sich das Recht vorbehält, dem Kunden ein spezielles Formular für die Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen. Hiervon kann abgewichen werden, sofern der Kunde mit der Bank eine andere Art und Weise der Übermittlung vereinbart hat. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Übermittlung eines Überweisungsauftrags per Email oder per Online-Banking; diese gelten ausdrücklich als nicht erteilt.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen. Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

2.2 Autorisierung des Überweisungsauftrags bei der Bank

Der Kunde stimmt dem Überweisungsauftrag durch seine Unterschrift zu und autorisiert diesen damit. Sofern auf besonderen vorherigen, schriftlich zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Kunden von diesem Kommunikationsweg abgewichen werden soll, gelten auch diese Verfahren als vereinbart und der Kunde kann dem Überweisungsauftrag mündlich, fernmündlich oder per Fax zustimmen. In diesen Fällen gelten die Überweisungsaufträge jedoch auch als papiergebunden erteilt.

Die Anweisungen des Kunden müssen, insbesondere bei mündlich oder fernmündlich erteilten Aufträgen, vollständig und genau sein, um jeglichen Irrtum zu vermeiden. Die Bank behält sich das Recht vor, bei mündlich oder fernmündlich erteilten Aufträgen, die über dem im Preisverzeichnis festgehaltenen Betrag liegen, eine schriftliche Bestätigung zur Ausführung des Auftrages zu verlangen. Die Bank kann bei Aufträgen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder die Zweifel einer rechtmäßigen Autorisierung bei der Bank hervorrufen, nach ihrem Ermessen die Durchführung ablehnen, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können.

2.3 Informationen bei Erteilung des Überweisungsauftrages

Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

2.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den im Preisverzeichnis dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank.

SAL. OPPENHEIM

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

Geht der Überweisungsauftrag nach dem im Preisverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt (Cut-off-Zeitpunkt) ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

3 Widerruf

Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

Nach zuvor genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen.

Die Bank kann vom Kunden verlangen, dass ein vom Kunden mündlich oder fernmündlich erteilter Widerruf von diesem schriftlich bestätigt wird.

Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im Preisverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

4 Ausführung des Überweisungsauftrages

4.1 Ausführungsbedingungen

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist.

Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Empfängerangaben auszuführen.

4.2 Angaben des Überweisungsauftrages

Der Kunde muss zur Ausführung der Überweisung im Auftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- bei Europa-Überweisungen:
Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers
- bei Internationalen Überweisungen:
Internationale Bankkontonummer (IBAN) beziehungsweise die Kontonummer des Zahlungsempfängers, sofern im Land des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers eine IBAN nicht vorgeschrieben ist oder nicht existiert
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers sofern dieser nicht existiert: vollständiger Name und Anschrift des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder dessen nationale Bankleitzahl
- Währung (gegebenenfalls in der Kurzform)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN-Nummer des Kunden
- bei Europa-Überweisungen:
die Angabe der Entgeltweisung entfällt, da diese Überweisungen immer mit der Entgeltweisung „Entgeltteilung / Shared“ ausgeführt werden
- bei Internationalen Überweisungen:
die Entgeltweisung zwischen Kunde und Zahlungsempfänger, sofern keine Angabe erfolgt, wird der Auftrag als „Shared“ ausgeführt.
- Verwendungszweck
ab 50.000 Euro oder Gegenwert ist diese Angabe verpflichtend für den Kunden, da eine nationale Verpflichtung zur Meldung der Überweisungsdaten (keine personenbezogenen Daten) zu statistischen Zwecken besteht

Bei bestimmten nationalen und internationalen Zahlungssystemen ist es erforderlich, den Auftraggeber (Kunde / Zahler), unter Umständen auch mit kompletter Anschrift oder Identifikationsdaten, und den Zahlungsempfänger (Begünstigten) anzugeben. Die Bank macht den Kunden auf das Risiko aufmerksam, dass auftreten kann, wenn bei einem Transfer der Auftraggeber genannt wird. Unter gewissen Umständen kann die Bank vom Kunden weitere Identifikationsdaten des Zahlungsempfängers bei solchen Transfers verlangen.

4.3 Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, insbesondere durch unvollständige Angaben des Überweisungsauftrages, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich auf best möglichem Weg unterrichten, auf jeden Fall aber innerhalb der vorgesehenen Ausführungsfrist. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung (z.B. IBAN und / oder BIC) für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich auf best möglichem Weg eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

Im Falle von fehlerhaften oder mangelhaften Überweisungsaufträgen sind diese in jedem Fall nicht gültig und gelten als nicht zugegangen. Die Fristen beginnen in diesem Moment noch nicht zu laufen.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Anlehnung berechnet die Bank das im Preisverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

5 Entgelte und Wechselkurs

5.1 Entgelte

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preisverzeichnis und werden dem Kunden mit der Belastungs- oder Gutschriftsanzeige separat ausgewiesen.

Änderungen dieser Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich angezeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

5.2 Wechselkurs

Der vom Kunden erteilte Überweisungsauftrag wird jeweils in der Währung ausgeführt und dem Kunden belastet, die im Überweisungsauftrag angegeben ist. Sofern der Kunde bislang über kein Konto in der Überweisungswährung bei der Bank verfügt, wird die Bank ein entsprechendes Zahlungskonto anlegen. Es wird insofern auch auf Nr. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen.

Sofern der Kunde eine Umrechnung eines Währungsbetrages wünscht, hat er dies gesondert außerhalb der Überweisung mit der Bank zu verhandeln. Die Bestimmung des Wechselkurses ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preisverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

6 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

SAL. OPPENHEIM

Die Überweisungsdaten, welche auch die personenbezogenen Daten enthalten, werden von der Bank, anderen Zahlungsdienstleistern weltweit und anderen spezialisierten Unternehmen wie dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) verarbeitet und gegebenenfalls vorübergehend gespeichert. Die Datenverarbeitung kann durch Zentren in anderen Ländern nach deren lokalem Recht erfolgen. Die Behörden dieser Länder können infolgedessen den Zugang zu diesen personenbezogenen Daten, die in solchen Betriebszentren geführt werden, zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung oder zu anderen gesetzlich zulässigen Zwecken beantragen oder Anträge auf Zugang erhalten. Jeder Kunde, der die Bank anweist, einen Überweisungsauftrag auszuführen, akzeptiert, dass alle für die korrekte Abwicklung der Transaktion notwendigen Daten außerhalb des Großherzogtums Luxemburg verarbeitet werden können.

7 Ausführungsfristen

7.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag bei Europa-Überweisungen spätestens innerhalb der im Preisverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Sofern nichts anderes zwischen Kunden und Bank festgelegt wurde, gelten die im Preisverzeichnis aufgeführten Fristen als vereinbart. Im Falle von Internationalen Überweisungen wird die Bank diese baldmöglichst bewirken.

7.2 Beginn der Frist

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank.

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

7.3 Information über die Ausführung

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Bei standardmäßig vorgesehenem Postversand erfolgt die Unterrichtung am nächsten Bankarbeitstag nach der Ausführung der Überweisung durch Versand der schriftlichen Bestätigung. Bei davon abweichend vereinbarten Regelungen gelten insbesondere die Sonderbedingungen für Postverwahrung und Terminversand.

8 Haftung und Schadenersatz

8.1 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Für weitergehende Schäden, die aus einer nicht unverzüglich erfolgten Anzeige resultieren, haftet der Kunde in vollem Umfang.

8.2 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

8.3 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

Der Kunde kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingegangen ist (Verspätung), sind die zuvor genannten Ansprüche ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank gemäß Nr. 8.4.

Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

8.4 Schadensersatz

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 8.2 und 8.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gelten nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen (nur bei Europa-Überweisungen),
- für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden (nur bei Europa-Überweisungen).

8.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Im Falle von Internationalen Überweisungen haftet die Bank nur für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchen Umfang Bank und Kunden den Schaden zu tragen haben.

Im Falle von Internationalen Überweisungen haftet die Bank für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Eine Haftung der Bank nach den Nummern 8.3 und 8.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im Preisverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach den Nummern 8.2 bis 8.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 8.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der zuvor genannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Fassung: Oktober 2009